

Information Flüchtlinge und Arbeit

Informationen und Hinweise zur Beschäftigung von Flüchtlingen

Ob ein Flüchtling eine Arbeit aufnehmen darf, ist u. a. abhängig vom Aufenthaltsstatus. Es gibt folgende Dokumente:

1. Aufenthaltsgestattung:

- Erteilung bei laufendem Asylverfahren
- Keine Beschäftigung möglich in den ersten drei Monaten in Deutschland
- Bei Aufenthalt in Deutschland länger als 3 Monate Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich → Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung
- Berufsausbildung mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich → Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung

2. Aufenthaltserlaubnis

- Erteilung bei
 - a) positivem Asylantrag → Beschäftigung und Berufsausbildung ohne Zustimmung der Ausländerbehörde möglich
 - b) bei Feststellung eines Abschiebeverbots oder eines Ausreisehindernisses:
 - je nach Einzelfall Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich → Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung
 - Berufsausbildung mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich → Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung

3. Duldung

- Erteilung bei negativem Asylantrag und Abschiebehindernis
 - je nach Einzelfall Beschäftigung untersagt oder mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich

Bei der Aufenthaltsgestattung und der Duldung ist im Dokument direkt eingetragen, ob eine Beschäftigung möglich ist und die Zustimmung der Ausländerbehörde benötigt wird. Bei der Aufenthaltserlaubnis gibt es, wenn erforderlich, ein Beiblatt.

Wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, muss die Ausländerbehörde die Genehmigung der Agentur für Arbeit einholen. Diese überprüft die Beschäftigungsbedingungen, u. a. ob der gesetzliche oder der branchenübliche (tarifvertragliche) Mindestlohn gezahlt wird.

Wichtig: die Beschäftigung darf erst aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt.

Dies ist nur ein zusammengefasster Kurzüberblick. Die Erteilung der Arbeitsgenehmigung ist eine Einzelfallentscheidung. Wenn Sie Flüchtlinge beschäftigen bzw. in Ausbildung nehmen möchten oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die **Ansprechstelle für den Bereich Integration** der Stadt Staufen:

Stephanie Glockner

Tel: 07633/805-23

E-Mail: glockner@staufen.de

Information Flüchtlinge und Arbeit

Weitere Ansprechpartner

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Zuständige Sozialarbeiterinnen

Frau Lena Würger

Behelfsunterkunft des Landkreises

Innere Neumatten 7

Tel: 07633/9883104

E-Mail: lena.wuerger@lkbh.de

Frau Aylin Yilmaz

Behelfsunterkunft des Landkreises

Innere Neumatten 7

Tel: 07633/9883103

E-Mail: aylin.yilmaz@lkbh.de

Agentur für Arbeit

Arbeitgeberservice

Frau Ute Köstner

Lehener Str. 77

79106 Freiburg

Tel: 0761/2710-593

E-Mail: Freiburg.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Weitere Informationen

IHK Südlicher Oberrhein

www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

Start → Standort Südlicher Oberrhein → Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Handwerkskammer Freiburg

www.hwk-freiburg.de

Startseite → Betriebsführung → Fachkräfte → Integration von Flüchtlingen

Agentur für Arbeit

www.arbeitsagentur.de

Startseite → Unternehmen → Arbeitskräfte finden → Geflüchtete Menschen

KOFA Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

www.kofa.de → Startseite → Themen von A-Z → Flüchtlinge